

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG

Vorhaben: Laufverlegung der Este

Vorhabenträger: Landkreis Harburg, Abteilung Naturschutz

Grundstück: Gemarkung Welle, Flur 3, Flurstücke 131/6, 131/8, 519/129, 520/129, 521/129, 522/129, 523/129

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg hat mit Schreiben vom 03.09.2020 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Laufverlegung der Este in der Gemarkung Welle, Flur 3, Flurstücke 131/6, 131/8, 519/129, 520/129, 521/129, 522/129, 523/129 nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Umgestaltung und Verlängerung der Este. Die gradlinige Struktur der Este wird aufgewertet und um einen ca. 400 Meter verlängerten Verlauf durch ein mäandrierendes Gewässerbett geführt. Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG.

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung (Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG) sind in den Antrag auf Plangenehmigung integriert und bestehen aus:

- Erläuterungsbericht
- Abflussdaten und Berechnungen zum Startwasserspiegel und Spiegellinien (Planung Regelprofil A und B)
- Lagepläne zum Bestand, zur Planung Profil A und B
- Längsschnitte zum Bestand, zur Planung Profil A und B
- Querprofile zum Bestand und Regelprofile

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 7 Abs. 1 UVPG). Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG).

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Gewässerbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.18.1 fällt.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Maßnahmenkorridor umfasst rund 4,4 ha, wobei sich die Gesamtlänge des zu verlegenden Estelaufs auf 605 m erstreckt. Die Este wird dabei um circa 400 m verlängert. Die seitliche Ausdehnung der Maßnahmenfläche liegt zwischen 50 und 100 m. Das geplante Baufeld entfällt auf die ehemaligen Auewiesen, die aufgrund der Gewässerbegradigung in den 1920er Jahren entwässert wurden. Der derzeit gradlinige und strukturarme Gewässerlauf soll künftig einen geschwungenen, naturnahen Verlauf erhalten.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben steht in keinem Zusammenhang mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der naturnahen Laufverlegung wird insgesamt eine Erhöhung der fließgewässer- und auentypischen Strukturvielfalt im Plangebiet erzielt. Das Gefälle wird im Mittel von 2,05 % auf 1,27 % reduziert, die Länge des Gewässerlaufes von ca. 605 m auf 945 m verlängert. Parallel zum alten Verlauf entsteht ein Fließgewässer mit Mäandern, Prall- und Gleitufern, die in Verbindung mit dauerhaften und temporären Stillgewässern einen zusammenhängenden Bereich naturnaher Flussstrukturen ergeben. Die neu geschaffene Aue wirkt sich entlastend im Hochwasserfall aus.

Die Esteaue wird im Maßnahmenabschnitt durch die Verlegung des Gewässerlaufs und die Anlage neuer Stillgewässer gezielt vernässt, wodurch Änderungen der Nutzungsstrukturen in Verbindung mit Bodenverhältnissen bzw. Grundwasserständen entstehen:

- Es entstehen vermehrt extensiv zu nutzende Feucht- und Nasswiesen
- Bestehendes Intensivgrünland wird in feuchtes bis nasses Extensivgrünland umgewandelt
- Teilbereiche werden der Sukzession überlassen
- Es entstehen verbesserte ökologische Entwicklungsbedingungen für die vorherrschenden Niedermoorböden

Grundsätzlich können Risiken durch das geplante Vorhaben so gut wie ausgeschlossen werden. Der beim Gewässerbau anfallende Boden kann weitgehend innerhalb des zur Verfügung stehenden Maßnahmenkorridors wieder eingebaut werden. Auch kommt es zu keiner nachteiligen Beeinflussung der angrenzenden Flächen. Durch den Wegfall des Durchlasses als hydraulisches Hindernis, entfällt der hervorgerufene Rückstau vor der Überfahrt. Laut der Wasserspiegellinienberechnung mit dem Regelprofil A und dem Regelprofil B sind keine verstärkten Ausuferungen der Este im Vergleich zum Bestand zu erkennen. Ausuferungen bei HQ100 und MHQ begrenzen sich auf lokale Bereiche. Auswirkungen auf Oberlieger sind daher nicht zu befürchten. Die Maßnahmen sind aus hydraulischer Sicht so konzipiert, dass trotz einer angestrebten Vernässung der Aue die Hochwassersicherheit der angrenzenden Ortschaft gewährleistet wird.

Im Plankorridor wird Boden umgelagert und das vorhandene Gewässer wird gestaltet. Es findet in derzeit vorhandenen gewachsenen Böden Abgrabungen statt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfälle im Sinne des einschlägigen Gesetzes fallen durch geplante Maßnahmen allenfalls während der Bauzeiten im geringen Umfang (Betriebsstoffe von Baumaschinen u.ä.) an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingt ist von erhöhter Lärm- und Bewegungsunruhe sowie erhöhtem Abgasausstoß auszugehen. Nach Herstellung des neuen Gewässerverlaufes entfallen diese Beeinträchtigungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fischfauna sowie Amphibien durch Entstehung von Trübungen während der Bauzeiten sind nicht zu erwarten, da ein ganz neuer Gewässerlauf angelegt wird. Der bestehende Lauf steht während der Bauzeit als Lebensraum zur Verfügung. Zudem werden die Laichzeiten im Bauablauf berücksichtigt.

Unmittelbar mit Bauende werden vielmehr neue Möglichkeiten für Naherholung positiv wirksam werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch den Umgang mit Baumaschinen könnte es im Rahmen von Unfällen zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommen. Das Risiko hierfür ist aber lediglich so hoch wie es bei Erdbaustellen üblich sind. Störfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten. Ein Einfluss des Klimawandels auf die Maßnahme ist nicht zu erwarten. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen werden durch die Baufirmen ergriffen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Bestehende Nutzung:

Die zukünftige Aue umfasst großflächige Grünländer mit einzelnen Gehölzbeständen. Dahinter schließen Wälder und Ackerflächen an. Auf der linksufrigen Seite schließt außerdem in 100 m Entfernung das Siedlungsgebiet von Welle an das Maßnahmengbiet an.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tostedt trifft keine Aussage für das Gebiet.

Gemäß Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg liegt die Maßnahmenfläche innerhalb der Darstellung "Vorranggebiet für Natur und Landschaft".

Öffentlicher Straßenverkehr:

Das Vorhaben betrifft weder Straßen noch Rad- und Fußwege.

Wasserwirtschaft:

Durch die Laufverlegung, insbesondere der Verringerung des Gefälles und der Verlängerung des Gewässerlaufes wird die Rückhaltefähigkeit der Fläche im Maßnahmenkorridor verstärkt.

Zur Unterstützung der Entwicklung können Nach- und Ausbesserungsarbeiten in der Anfangsphase der Renaturierung anfallen. Danach ist von einem stark nachlassenden Bedarf an erforderlichen Arbeiten auszugehen, auf die sich das Unterhaltungserfordernis gegenüber heute reduzieren wird. Ein Mehraufwand für die Unterhaltung kann ausgeschlossen werden.

Freizeit und Erholung:

Strukturen für die Erholung und Freizeitaktivitäten der Bevölkerung sind nicht betroffen. Das Maßnahmengbiet ist weder durch Gehwege noch durch Radwege erschlossen. Aufgrund der Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft in der übergeordneten Raumordnung und der Ausweisung als europäisch rechtlich geschütztes Gebiet (FFH-Gebiet) werden im Vorhabengbiet den Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft Vorrang eingeräumt.

Durch den Eingriff kann es zu einer unwesentlichen Veränderung der Wasserstände und der Grundwasserstände im Nahbereich des Eingriffs kommen. Es existieren im Einflussbereich aber keine Nutzungen oder Interessen, die mit diesen Auswirkungen im Widerspruch stehen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Untersuchungsgebiet wird durch den naturfernen ausgebauten und stark eingetieften Gewässerlauf der Este geprägt.

Schutzgut Wasser:

Die geplanten Maßnahmen liegen innerhalb der ursprünglichen Aue und damit vollständig im natürlichen Überschwemmungsbereich. Im Planungsgebiet ist die Este als deutlich verändertes Fließgewässer anzusprechen. Durch die Maßnahme wird die Strukturvielfalt erhöht und Gewässergüteverhältnisse verbessert. Eingriffe in das Grundwasser finden nicht statt.

Schutzgut Boden:

Durch das Vorhaben sind Niedermoorböden betroffen. Dieser im ursprünglichen Auebereich vorherrschende Bodentyp, abhängig durch periodische Überflutungen und hohe Grundwasserstände, wurden aufgrund der Gewässerbegradigungen weitgehend anthropogen verändert und degradiert. Niedermoorböden besitzen eine Bedeutung als Kohlenstoffsенке.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Aufgrund der gestörten Überflutungsdynamik und der wirtschaftlichen Nutzung herrschen überwiegend artenarme Grünlandbestände geringer bis mittlerer Bedeutung vor. Die Gehölzbestände sind naturnah ausgeprägt. Diese erfüllen wichtige Lebensraumfunktionen für die Fauna des Gebiets. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop befinden sich nicht im Vorhabengebiet. Durch den Bau des neuen Gewässerlaufs entsteht unvermeidlich Flächenverlust bei der bestehenden Vegetationsdecke.

Schutzgut Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Grünländer sowie naturnahen Auenstrukturen (Weiden-Auengebüsche) und größeren Waldbeständen. Das Fließgewässer Este trägt zu der Besonderheit des Gebietes bei, ist im Vorhabengebiet jedoch stark begradigt und anthropogen verändert.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bei dem betroffenen FFH-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Nr. 36 „Este, Börtesheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“. Es kommt unter Beachtung der geplanten Schutzmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes. Tendenziell wird das Schutzgebiet von der geplanten Maßnahme profitieren

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Mit der Maßnahme wird die Este bei Welle naturraumtypisch entwickelt und aufgewertet. Die Auswirkungen beschränken sich größtenteils auf das Maßnahmengbiet, dies sind ca. 4,4 ha.

Siedlungs- und Gewerbeflächen oder auch Straßen werden von der Maßnahme nicht betroffen.

Bewertung: Es entstehen keine negativen Auswirkungen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Nicht zu erwarten.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Schutzgut Wasser:

Bestand/ bestehende Nutzung und Schutzfunktion:

- Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen im Zuge der intensiven Nutzung
- Naturfern ausgebautes Fließgewässer mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß Landschaftsrahmenplan
- Wenig eingeschränkte Abflusssdämpfung

Auswirkungen der Planung:

- Verringerung des Oberflächenabflusses
- Vernässung der Aue
- Verbesserung der Qualität des Fließgewässers
- Neuanlage von Gewässern
- Rücknahme der naturfernen Eintiefung der Este durch Anhebung der Sohle
- Erhöhung der fließgewässertypischen Strukturvielfalt im Gewässerbett

Bewertung: Kein Eingriff/ positiv Auswirkungen

Schutzgut Boden

Bestand/ bestehende Nutzung und Schutzfunktion:

- Niedermoorböden, z.T. entwässert
- eingeschränkte Wasserspeicher- und Versickerungsfähigkeit
- Lebensraumfunktion
- Entwicklungspotential des Bodens für spezialisierte, schutzwürdige Vegetation in Teilbereichen

Auswirkungen der Planung:

- Verlagerung von Aushubboden
- Vorübergehender Verlust der natürlichen Leistungsfähigkeit
- Vorübergehende Störung des Bodenwasserhaushaltes
- Langfristige Stabilisierung des Bodenwasserhaushaltes
- Weitgehende Beseitigung der Erosionsgefahr

Bewertung: temporärer Eingriff, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen

Schutzgut Arten/ Biotope und biologische Vielfalt

Bestand/ bestehende Nutzung und Schutzfunktion:

- Liegt im Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz gemäß Landschaftsrahmenplan
- Intensivgrünland
- Naturfern ausgebautes Fließgewässer
- Eingeschränkte Fähigkeit von Grünland zum Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften

Auswirkungen der Planung:

- Extensivierung der Grünlandflächen
- Entstehung naturnah gestalteter Gewässerstrukturen
- Verschiebung/ Erhöhung des Artenspektrums
- Verbesserte Bedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften
- Durch geeignete Bauzeiten in der Zeit der Vegetationsruhe können negative Auswirkungen auf die Fauna vermieden bzw. reduziert werden.

Bewertung: kein Eingriff/ positive Auswirkungen

Schutzgut Klima und Luft

Bestand/ bestehende Nutzung und Schutzfunktion:

- Entwässerte, degradierte Niedermoorböden

Auswirkungen der Planung:

- Temporäre Umweltverschmutzungen durch Stäube, Abgase und Straßenverschmutzungen während der Bauzeit
- Verbesserung kleinklimatischer Bedingungen

Bewertung: kein Eingriff/ positive Auswirkungen

Schutzgut Landschaftsbild

Bestand/ bestehende Nutzung und Schutzfunktion:

- Landschaftsschutzgebiet
- Begradigter, naturferner ausgebauter Gewässerlauf
- Grünlandnutzung
- Einzelne Gehölzbestände

Auswirkung der Planung

- Stärkere Strukturierung der Auenlandschaft
- Entwicklung niederungstypischer Vegetation und Strukturen
- Temporäre optische Beeinträchtigung der Auenlandschaft (baubedingt)

Bewertung: kein Eingriff/ Aufwertung des Landschaftsbildes

Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Bautätigkeiten kommt es durch den Einsatz von Bagger und sonstigen Baugeräten zu Schallemissionen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist ca. 100 m.

Aufgrund der Entfernung zu der nächstgelegenen Wohnbebauung und der Abschirmungswirkung der dazwischenliegenden Gehölze ist eine baubedingte Beeinträchtigung durch Lärm und Erschütterung auszuschließen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nicht zu erwarten.

3.4 *der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen*

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.5 *dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen*

Die Auswirkungen treten mit Beginn der Baumaßnahmen ein. Potenzielle erhebliche negative zeitliche Auswirkungen treten lediglich einmalig baubedingt auf und können bezüglich Dauer und Zeitpunkt durch die Bauzeitenregelung vermieden werden.

3.6 *dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben*

Es entstehen keine kumulativen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Zusammenwirken mit bestehenden Vorhaben.

3.7 *der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern*

- Erdarbeiten erfolgen außerhalb der Brutperiode der Vögel
- Anfallende Böden werden ortsnahe wieder eingebaut
- Bei der erforderlichen Zwischenlagerung wird die DIN 19731 beachtet
- Die DIN 18920 in Verbindung mit der RAS-LP 4 werden bei nicht vorhersehbaren Arbeiten im Wurzelbereich von Gehölzen berücksichtigt
- Erdarbeiten werden bei trockener Witterung zur Vermeidung von Bodenverdichtungen durchgeführt
- Entstehende Bodenverdichtungen werden nach den Bauarbeiten mechanisch gelockert

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig ist.

Lachs